
Präqualifikationsbedingungen
für Teilnehmer und zuschaltbare Lasten
für das Verfahren gemäß § 13k EnWG
„Nutzen statt Abregeln“

Stand: 01.07.2026

PQ-Bedingungen für Teilnehmer und Entlastungsanlagen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

Versionsverlauf

Version	Datum	Bemerkung
1.0	01.08.2024	Initiale Version zum Start der Erprobungsphase am 01.10.2024
1.1	01.01.2025	Redaktionelle Anpassungen
2.0	01.07.2026	PQ-Bedingungen zum Umsetzungskonzept 2.0

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Verfahren	5
2.1	Einführung und Überblick über die PQ-Bedingungen	5
2.2	Begrifflichkeiten	5
2.3	Ablauf des Präqualifikationsverfahrens; Zeitbedarf und Fristen	5
3	Anforderungen bzgl. des Teilnehmers	7
3.1	Stammdaten des Teilnehmers	7
3.2	Übernahme der Rolle des Einsatzverantwortlichen	7
3.3	Nachweis der Fähigkeit zur Datenübertragung (Empfang und Versand)	7
4	Anforderungen an die zu registrierenden Anlagen	9
4.1	Stammdaten der zu registrierenden zuschaltbaren Last	9
4.2	Allgemeine Anforderungen an eine Entlastungsanlage	9
4.3	Zusätzlichkeitskriterien/Segmente	9
4.4	Exklusive Marktllokation für Entlastungsanlagen	11
4.5	Rampennachweis	11
4.6	Abstimmung mit dem Stromlieferanten der Entlastungsanlagen	11
4.7	Bescheinigung des Anschlussnetzbetreibers der Entlastungsanlage	12
5	Weitergehende Anforderungen an Kleinentlastungsanlagen	13
5.1	Bildung einer Gruppe von Entlastungsanlagen	13
5.2	Konzept zur Planung und Steuerung der Entlastungsgruppen	13
6	Weitergehende Anforderungen an Eigenverbrauchsentlastungsanlagen	14
6.1	Allgemeine Anforderungen	14



PQ-Bedingungen für Teilnehmer und Entlastungsanlagen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

6.2	Erweiterte Anschlussnetzbetreiberbescheinigung	14
Anlagen		15

1 Einleitung

Dieses Dokument enthält die Anforderungen für die Registrierung für *zusätzlich zuschaltbare Lasten* gemäß § 13k Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Festlegung Zusätzlichkeitskriterien. Das Registrierungsverfahren wird im Folgenden als *Präqualifikationsverfahren* in Analogie zu Vorverfahren bei anderen Systemdienstleistungen beschrieben sowie die Anforderungen an die Registrierung als *Präqualifikationsbedingungen* (PQ-Bedingungen) bezeichnet. Es beschreibt das Verfahren, nach dem Anbieter von zuschaltbaren Lasten ihre Anlagen registrieren können und die Bedingungen und Anforderungen, die von ihnen erfüllt werden müssen, um am Instrument „Nutzen statt Abregeln“ (NsA) teilnehmen zu können.

2 Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Verfahren

2.1 Einführung und Überblick über die PQ-Bedingungen

Die PQ-Bedingungen zielen erstens darauf ab, die Geschäftsprozesse zur Abwicklung des Nutzen-statt-Abregeln-Instruments für die notwendigen Stammdaten bereitzustellen. Zweitens sollen sie ermöglichen, die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen durch den *Teilnehmer* und die *Entlastungsanlagen* zu überprüfen. Drittens zielen die PQ-Bedingungen darauf ab, die technische Eignung der potenziellen *Entlastungsanlagen* und die prozessuale Fähigkeit zur Abwicklung der operativen Geschäftsprozesse des potenziellen *Teilnehmers* zu überprüfen.

Dazu werden zunächst die verwendeten Begrifflichkeiten und die Zusammenhänge erläutert und der Ablauf des *Präqualifikationsverfahrens* beschrieben. Anschließend werden die Anforderungen an den *Teilnehmer* bzw. die Daten, die ein *Teilnehmer* angeben muss, beschrieben. Darauf folgen die Anforderungen, die pro *Entlastungsanlage* gelten. Zusätzlich geltende Anforderungen für die Sonderkonstellationen *Eigenverbrauchsentlastungsanlage* und *Entlastungsgruppe* bilden den Abschluss der *PQ-Bedingungen*. Als Anlage zu den *PQ-Bedingungen* sind die Formulare gelistet, die zur Erfüllung der Anforderungen aus dem Hauptdokument benötigt werden.

2.2 Begrifflichkeiten

Begriffsbestimmungen werden im Glossar (Anlage 1 des *Rahmenvertrags* Nutzen statt Abregeln) näher erläutert und sollen auch für das vorliegende Dokument Anwendung finden.

2.3 Ablauf des Präqualifikationsverfahrens; Zeitbedarf und Fristen

Um den Prozess der *Präqualifikation* zu starten, stellt der potenzielle Teilnehmer einen Antrag auf Registrierung von zuschaltbaren Lasten als Entlastungsanlagen. Dieser Antrag enthält alle notwendigen Angaben und Nachweise, die den vorliegenden *PQ-Bedingungen* nach vom *Teilnehmer* bereitgestellt werden müssen. Dies sind im Einzelnen:

- Datenblatt Teilnehmer inkl. Kontaktstellen des Teilnehmers (Anlage 1)
- Für jede zu präqualifizierende zuschaltbare Last:
 - Datenblatt Entlastungsanlage oder Entlastungsgruppe (Anlage 2)
 - Bescheinigung des Anschlussnetzbetreibers (Anlage 3)

Für die Formulierung des Antrags kann Anlage 4 genutzt werden. Der PQ-Antrag ist an den *ÜNB* zu stellen, in dessen Regelzone sich die potenziellen *Entlastungsanlagen* befinden (*Anschluss-ÜNB*). Für die formale und inhaltliche Prüfung des Antrags, sowie eventuell durchzuführender Tests, steht dem *Anschluss-ÜNB* der laufende Monat zur

PQ-Bedingungen für Teilnehmer und Entlastungsanlagen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

Verfügung, wenn der Antrag am Monatsersten gestellt wird. Ansonsten steht dem *Anschluss-ÜNB* der nächste Kalendermonat zur Verfügung.

Ist der PQ-Antrag nicht vollständig oder inhaltlich nicht korrekt, ist der *Anschluss-ÜNB* berechtigt, den Antrag zurückzuweisen.

Ist der PQ-Antrag vollständig und inhaltlich korrekt und sind alle weiteren in den *PQ-Bedingungen* beschriebenen Anforderungen vom *Anschluss-ÜNB* bestätigt, kann zwischen dem *Teilnehmer* und dem *Anschluss-ÜNB* ein *Rahmenvertrag* „Über die Zuteilung und Nutzung von Strommengen im Rahmen der Regelung § 13k EnWG – Nutzen statt Abregeln“ geschlossen werden. Die für die *Präqualifikation* gemachten Angaben werden im *Rahmenvertrag* Vertragsbestandteil.

Sollte der *Teilnehmer* bereits einen gültigen *Rahmenvertrag* mit dem *Anschluss-ÜNB* geschlossen haben und über das PQ-Verfahren lediglich weitere *Entlastungsanlagen* hinzufügen wollen, gilt abweichend, dass der bereits bestehende *Rahmenvertrag* um die neu präqualifizierten *Entlastungsanlagen* ergänzt wird.

Mit einem geschlossenen *Rahmenvertrag* ist der *Teilnehmer* berechtigt, im Folgemonat am Zuteilungsverfahren für *Abregelungsstrommengen* nach § 13k EnWG, teilzunehmen.

3 Anforderungen bzgl. des Teilnehmers

3.1 Stammdaten des Teilnehmers

Der *Teilnehmer* gibt ausgewiesene Stammdaten an, die zur Abwicklung des Gesamtprozesses notwendig sind. Den Inhalt und die Form der Stammdaten sind im Formular in Anlage 1 vorgegeben.

3.2 Übernahme der Rolle des Einsatzverantwortlichen

Auf Grundlage des *Rahmenvertrags* übernimmt der *Teilnehmer* die Gesamtverantwortung für die Abwicklung der Prozesse bei der Zuteilung und Abwicklung von Abregelungsstrommengen. In dieser Funktion

- übernimmt er, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, die Marktrolle des *Einsatzverantwortlichen* (EIV) für die durch ihn präqualifizierten *Entlastungsanlagen* (Einzelanlagen oder *Entlastungsgruppe*) selbst, oder beauftragt einen Dritten damit;
- nennt er dem *Anschluss-ÜNB* geeignete Ansprechpartner und gewährleistet ihre angemessene Erreichbarkeit und Handlungsfähigkeit v.a. während der Prozessschritte, die die vortägliche und innertägliche Zuteilung und Abwicklung von *Zuteilungsmengen* betreffen;
- gewährleistet er, dass die ihm zugeteilten *Zuteilungsmengen* regelkonform bewirtschaftet und verbraucht werden.

3.3 Nachweis der Fähigkeit zur Datenübertragung (Empfang und Versand)

3.3.1 Datenversorgung

Die Datenaustauschprozesse und der Anweisungsprozess für *Abregelungsstrommengen* an *Entlastungsanlagen* werden im Dokument zum Datenaustausch beschrieben: Die zu übermittelnden Dokumente, Datenpunkte und Kommunikationskanäle werden in den auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlichten Unterlagen beschrieben. Der Teilnehmer bestätigt, dass er in der Lage ist, den Datenaustausch von Gebotspreisen, Stammdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten, Planungsdaten und Anweisungsdokumenten für jede Entlastungsanlage bzw. -gruppe zwischen sich und dem Anschluss-ÜNB einzurichten und zu betreiben.

Sofern der Teilnehmer nicht bereits über eine funktionierende Datenanbindung zum Anschluss-ÜNB für die oben genannte Datenübertragung verfügt (z. B. für andere technische Einheiten, die von den „Implementierungsvorschriften für den Datenaustausch ge-

PQ-Bedingungen für Teilnehmer und Entlastungsanlagen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

mäß Artikel 40 Absatz 7 der SO GL betroffen sind, oder für bereits präqualifizierte Entlastungsanlagen), behält sich der Anschluss-ÜNB das Recht vor, die neu eingerichtete Datenverbindung zu testen.

3.3.2 Mitteilung von Zuteilungsmengen

Jedem Teilnehmer werden die zugeteilten Abregelungsstrommengen für jede Stunde des Folgetages und jede Entlastungsanlage bzw. -gruppe bis 10:00 Uhr per E-Mail über ein Excel-Formular mitgeteilt. Der Teilnehmer bestätigt, dass er technisch und organisatorisch in der Lage ist, die Inhalte des Excel-Formulars zu verarbeiten und die entsprechende Beschaffung der Energiemengen zu organisieren.

3.3.3 Veröffentlichungen

Die Abregelungsstrommengen je Zeiteinheit und ggf. zeitliche Sicherheitszuschläge (= Engpasszeitfenster) werden über die Internetseite www.netztransparenz.de bis 10:00 Uhr für den Folgetag veröffentlicht. Wenn der Teilnehmer Entlastungsanlagen gemäß 4.3.2 präqualifizieren lässt, bestätigt er, dass er technisch und organisatorisch in der Lage ist, diese Informationen zu verarbeiten.

3.3.4 Datenbereitstellung für Abrechnung und Kontrolle

Der Teilnehmer erteilt dem Anschluss-ÜNB die Erlaubnis, die ihm nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) übermittelten Zählwerte für die von ihm zu präqualifizierenden Entlastungsanlagen und deren zugewiesene Marktllokationen zu Abrechnungs- und Kontrollzwecken zu nutzen.

Der Teilnehmer bestätigt, dass er auf Anfrage die für Abrechnung und Kontrolle benötigten historischen Zählwerte der Marktllokationen, denen seine Entlastungsanlagen zugewiesen sind, in einem maschinenlesbaren Format elektronisch dem Anschluss-ÜNB bereitstellen kann.

Der Anschluss-ÜNB behält sich das Recht vor, die Datenbereitstellung testweise einzufordern.

4 Anforderungen an die zu registrierenden Anlagen

4.1 Stammdaten der zu registrierenden zuschaltbaren Last

Für jede zu registrierende zuschaltbare Last stellt der Teilnehmer Stammdaten zur Verfügung. Inhalt und Format gibt Anlage 2 vor. Die Stammdaten dienen einerseits dazu, die Abwicklung des Gesamtprozesses zu ermöglichen und andererseits mit dazu, die Anforderungen aus dem Kapitel 4 zu prüfen.

4.2 Allgemeine Anforderungen an eine Entlastungsanlage

Der Teilnehmer bestätigt, dass jede zuschaltbare Last

- a) beim Zeitpunkt des Antrags zur Registrierung bereits eine erfolgreiche Inbetriebnahme absolviert hat,
- b) geografisch in einer Entlastungsregion liegt,
- c) einen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz hat,
- d) in ihrer Fahrweise flexibel ist (steuerbar und nicht lastprofilgebunden),
- e) eine installierte elektrische Nettonennleistung von ≥ 100 kW aufweist,
- f) nicht Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung nach § 13 Abs. 6a EnWG zwischen Betreiber und ÜNB ist und
- g) über eine Marktllokations-ID verfügt, der nur Entlastungsanlagen zugeordnet sind.

Weitere, abweichende und zusätzliche Anforderungen gelten bei der Bildung von Entlastungsgruppen aus Kleinentlastungsanlagen (Kapitel 5) oder bei der Inanspruchnahme der Eigenverbrauchsregelung (Kapitel 6).

4.3 Zusätzlichkeitskriterien/Segmente

Der Teilnehmer bestätigt, dass jede zuschaltbare Last einem der folgenden Segmente gemäß der BNetzA-Festlegung unter dem Aktenzeichen 4.12.05.04/1 zur Bestimmung der Zusätzlichkeitskriterien zugeordnet ist und die allgemeinen sowie segmentspezifischen Anforderungen erfüllt.

4.3.1 Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“

Zu Segment 1 gehört jede Anlage, „die im Betrieb (operativ) eine fossile Wärmeerzeugung durch eine strombasierte Wärmeerzeugung ersetzen kann“.

Der Teilnehmer bestätigt, dass die Entlastungsanlage im Monat vor der Registrierung höchstens einen Verbrauch aufweist, der einem Volllastbetrieb von 2 % der Dauer des

PQ-Bedingungen für Teilnehmer und Entlastungsanlagen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

jeweiligen Monats entspricht, mit Ausnahme der Erbringung von Regelarbeit sowie Primärregelleistung und durch den ÜNB angeforderten Testfahrten.

Sollte die Entlastungsanlage Strom im Rahmen der Erbringung von Regelarbeit und Primärregelleistung verbraucht haben, weist der Teilnehmer die Ursächlichkeit der Verbräuche anhand von geeigneten Betriebsprotokollen des Regelreservepools nach, dem die Entlastungsanlage zum Zeitpunkt des Stromverbrauchs zugeordnet war.

Der Teilnehmer bestätigt, dass alle elektrischen Wärmeerzeugungsanlagen, die die Kriterien in der Festlegung Zusätzlichkeitskriterien erfüllen, des Teilnehmers oder eines mit dem Teilnehmer verbundenen Unternehmens, die in dasselbe Wärmesystem einspeisen, entweder

- a) in einem PQ-Antrag erfasst sind oder
- b) bereits am Instrument nach § 13k EnWG teilnehmen oder
- c) bereits nach § 13 Abs. 6a EnWG vertraglich gebunden sind.

Zu diesem Zweck stellt der Teilnehmer eine Beschreibung des Wärmesystems inkl. aller Wärmeerzeugungsanlagen bereit.

4.3.2 Segment 2 „netzgekoppelte Stromspeicher“

Zu Segment 2 gehörten Entlastungsanlagen „zu[r] Speicherung elektrischer Energie i. S. d. § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG, bei denen die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder vollständig in dasselbe Netz eingespeist wird.“

Der Teilnehmer bestätigt, dass die Entlastungsanlage im Monat vor der Registrierung höchstens einen Verbrauch aufweist, der einem Volllastbetrieb von 2 % der Dauer des jeweiligen Monats entspricht, mit Ausnahme der Verbräuche, die nachweisbar unmittelbar zur Bereitstellung und Erbringung von Regelarbeit sowie Primärregelleistung erforderlich sind oder die durch ÜNB angeforderten Testfahrten verursacht werden.

Sollte die Entlastungsanlage Strom im Rahmen der Erbringung von Regelarbeit und Primärregelleistung verbraucht haben, weist der Teilnehmer die Ursächlichkeit der Verbräuche anhand von geeigneten Betriebsprotokollen des Regelreservepools nach, dem die Entlastungsanlage zum Zeitpunkt des Stromverbrauchs zugeordnet war.

Der Teilnehmer bestätigt, dass er für jede Entlastungsanlage in Segment 2 das temporäre Erzeugungsverbot umsetzen kann, das durch die Veröffentlichung impliziert wird und in Kapitel 3.3.3 beschrieben ist.

PQ-Bedingungen für Teilnehmer und Entlastungsanlagen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

4.3.3 Segment 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“

Zu Segment 3 gehören Entlastungsanlagen, „mit einer installierten elektrischen Nennleistung von mindestens 100 kW in Form eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff oder in Form einer Wärmepumpe [...]“.

Der Teilnehmer bestätigt, dass die Entlastungsanlage nach dem 29.12.2023 erstmals in Betrieb genommen worden ist.

4.4 Exklusive Marktllokation für Entlastungsanlagen

Für jede Entlastungsanlage gibt der Teilnehmer im PQ-Verfahren die jeweilige Marktllokations-ID an. Der Verbrauch von Abregelungsstrommengen muss bei jeder Entlastungsanlage über eine Marktllokation erfolgen, über die ausschließlich Entlastungsanlagen bilanziert werden.

Dass nur Entlastungsanlagen im Sinne der obigen Definition angeschlossen sind, bestätigt der Teilnehmer im Rahmen des PQ-Verfahrens durch die Bereitstellung eines entsprechenden Messkonzeptes.

4.5 Rampennachweis

Sollte eine Entlastungsanlage eine technisch bedingte Anfahrts- bzw. Abfahrtsrampe im Verbrauchsverhalten aufweisen, belegt der Teilnehmer die Rampen durch technische Daten der Entlastungsanlage bzw. durch ein Betriebskonzept.

4.6 Abstimmung mit dem Stromlieferanten der Entlastungsanlagen

Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Verbrauch der vom ÜNB zugewiesenen Abregelungsstrommengen und die Bilanzierung dieses Verbrauchs über alle Markttrollen hinweg eigenständig zu organisieren und zu gewährleisten, unabhängig davon, ob er alle relevanten Rollen in Personalunion übernimmt oder nicht.

Der Teilnehmer bestätigt, dass wenn keine Personalunion besteht, einen Informationsprozess zu etablieren und eine Vereinbarung mit dem Stromlieferanten der von ihm gesteuerten Entlastungsanlagen zu treffen, um die konzeptgemäße Beschaffung und den Verbrauch der Abregelungsstrommengen zu gewährleisten. Konkret stellt der Teilnehmer Folgendes sicher:

- Der Stromlieferant ist über die Registrierung der Entlastungsanlage vor Beginn der erstmaligen Zuweisung von Abregelungsstrommengen informiert;
- Der Teilnehmer informiert den Stromlieferanten unverzüglich über tatsächliche Abregelungsstrommengen, die der Entlastungsanlage zugewiesen werden;

PQ-Bedingungen für Teilnehmer und Entlastungsanlagen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

- Der Stromlieferant beschafft die zugewiesenen Abregelungsstrommengen der Entlastungsanlage;
- Die zugewiesenen Abregelungsstrommengen müssen konzeptgemäß in den dafür vorgesehenen Entlastungsanlagen zum vorgesehenen Zeitpunkt verbraucht werden.

Der Anschluss-ÜNB behält sich das Recht vor, vom Teilnehmer hinreichende Nachweise für die ordnungsgemäße Beschaffung, Bilanzierung und Verwendung der zugewiesenen Abregelungsstrommengen zu verlangen.

4.7 Bescheinigung des Anschlussnetzbetreibers der Entlastungsanlage

Für jede Entlastungsanlage legt der Teilnehmer eine Bestätigung des Anschlussnetzbetreibers vor, in dessen Netz die Entlastungsanlage angeschlossen ist. Inhalt und Form bestimmt die Anlage 3.

5 Weitergehende Anforderungen an Kleinentlastungsanlagen

5.1 Bildung einer Gruppe von Entlastungsanlagen

Der Teilnehmer ist berechtigt, unter folgenden Voraussetzungen Kleinentlastungsanlagen zu einer Entlastungsgruppe zusammenzufassen, um am Instrument nach § 13k EnWG teilnehmen zu können:

- Die einzelnen Kleinentlastungsanlagen, die eine Entlastungsgruppe bilden,
 - müssen eine installierte elektrische Nettonennleistung von kleiner als 100 kW aufweisen;
 - müssen sich innerhalb derselben Entlastungsregion befinden;
 - müssen in Summe über eine gesichert verfügbare installierte elektrische Nettonennleistung größer oder gleich 100 kW verfügen.
 - müssen einem Teilnehmer zugeordnet sein.
- Ein Teilnehmer darf maximal eine Entlastungsgruppe in jeder Entlastungsregion registrieren.

Der Teilnehmer legt die Zugehörigkeit von Kleinentlastungsanlagen zu einer Entlastungsgruppe final im Rahmen der PQ fest. Sollte eine Kleinentlastungsanlage nicht mehr für das 13k-Instrument zur Verfügung stehen, muss der Anbieter die Anlage abmelden. Die Summe der installierten elektrischen Nettonennleistung der Entlastungsgruppe verringert sich dadurch um den Betrag der Nettonennleistung der abgemeldeten Anlage.

Sollte die Summe der gesichert verfügbaren Leistung der Entlastungsgruppe unter 100 kW sinken, kann dieser für die Dauer der Unterschreitung der Mindestgrenze keine Abregelungsstrommengen zugeteilt werden.

5.2 Konzept zur Planung und Steuerung der Entlastungsgruppen

Für jede Entlastungsgruppe legt der Teilnehmer ein Konzept vor, in dem zumindest folgende Aspekte nachvollziehbar beschrieben sind:

- Berechnung einer gesicherten Leistung in der Entlastungsgruppe;
- Steuerung der Entlastungsanlagen in der Entlastungsgruppe zur Gewährleistung des regelkonformen und konzeptgemäßen Verbrauchs von Zuteilungsmengen;
- Aggregation der Daten und Datenmeldung auf der Ebene der Entlastungsgruppe, insbesondere im Hinblick auf die Nachweisführung für den tatsächlichen Verbrauch der Entlastungsanlagen

6 Weitergehende Anforderungen an Eigenverbrauchsentlastungsanlagen

Es handelt sich um zusätzliche Anforderungen an Anlagen entsprechend § 13k Abs. 4 EnWG.

6.1 Allgemeine Anforderungen

Der Teilnehmer bestätigt, dass die folgenden Anforderungen an die Eigenverbrauchsentlastungsanlage und die mit ihr verbundene EE-Anlage eingehalten werden:

- a) Eigenverbrauchsentlastungsanlage und EE-Anlage müssen getrennt voneinander bilanziert werden (zwei Marktlokationen).
- b) Die EE-Anlage und die Entlastungsanlage sind am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossen und miteinander im Wege einer Direktleitung verbunden.
- c) Die EE-Anlage ist eine nach § 3 Nr. 41 oder 48 EEG (Solaranlage oder Windenergieanlage an Land).
- d) Wenn die EE-Anlage eine Anlage gemäß § 3 Nummer 41 EEG (Solaranlage) ist: die EE-Anlage wurde spätestens sechs Monate nach dem 29. Dezember 2023 in Betrieb genommen.
- e) Die EE-Anlage muss über
 - i. einen EIV verfügen, der
 - ii. den EE-Eigenverbrauch per Datenmeldung im Redispatch-Prozess gem. BK6-20-059 und BK6-20-061 bzw. SO GL übermittelt.
- f) Die EE-Anlage ist eine Steuerbare Ressource.
- g) Es ist keine gemeinsame Steuerung mit anderen Erzeugungsanlagen zulässig.

6.2 Erweiterte Anschlussnetzbetreiberbescheinigung

Der Teilnehmer holt ergänzend zu 4.7 eine erweiterte Anschlussnetzbetreiberbescheinigung nach Anlage 3 ein, in der der Anschlussnetzbetreiber auch Informationen zu den mit den Eigenverbrauchsentlastungsanlagen verbundenen EE-Anlagen zur Verfügung stellt. Form und Inhalt gibt die Anlage 3 vor.

Anlagen

Die für einen PQ-Antrag erforderlichen Anlagen sind als Word- bzw. Excel-Datei beigelegt:

- **Anlage 1:** Datenblatt Teilnehmer
- **Anlage 2:** Datenblatt Entlastungsanlage
- **Anlage 3:** ANB-Bescheinigung
- **Anlage 4:** Antragsformular